

Aktuelle Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

Die Innenminister der deutschen Länder haben am 17.11.2006 beschlossen, schon vor der geplanten Gesetzesänderung zugunsten lange in Deutschland lebender geduldeter Ausländer die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen anzuweisen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen oder aber den betroffenen Ausländern die Möglichkeit zu geben, durch Nachweis von Arbeitsplätzen dann die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Aufenthaltserlaubnis sofort:

Allgemeine Voraussetzungen für alle	<ul style="list-style-type: none"> - Hinreichendes Einkommen, um für sich und Familie ohne Anspruch auf öffentl. Leistungen sorgen zu können (Ausnahmen siehe Sonderfälle). – dies ist auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse möglich - ausreichend Wohnraum - Nachweis Schulbesuch für schulpflichtige Kinder - Bis 30.09.2007 ausreichende Deutsch-Kenntnisse (Stufe A 2 GERR = einfache sprachliche Verständigung im täglichen Leben) - Beendigung anhängiger asyl- und ausl.rechtl. Verfahren - Keine Straftaten (unerheblich bis zu insgesamt 50 Tagessätze sowie bis zu 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können (z.B. unerlaubtes Verlassen Aufenthaltsortes pp) - Täuschung über aufenthaltsrechtl. relevante Umstände - Aufenthaltsbeendigung wurde vorsätzlich herausgezögert oder behindert - Ausweisungsgründe gem §§ 53, 54, 55 I, II 1 – 5, 8 AufenthG
Personen mit mind. 1 Kind in Schule oder Kindergarten Hierunter fallen auch Erwachsene, die als Minderjährige eingereist sind, wenn Integration zu erwarten ist – unabhängig von der Frage des Aufenthaltes der Eltern (Ziff. 5)	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise vor dem 18.11.2000
Sonstige Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise vor dem 18.11.1998

Derzeit kein hinreichendes Einkommen:

Bis 30.09.2007 wird Duldung erteilt.

Bis dahin können jederzeit ein oder mehrere verbindliche Arbeitsangebote der Ausl.Behörde vorgelegt werden, mit denen Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. **Dann wird Aufenth.Erl. erteilt** (Diese berechtigt auch zur Arbeitsaufnahme).

Unverzüglich danach muss dann die Arbeit auch aufgenommen und das Sozialamt pp hiervon benachrichtigt werden!

Ausnahmen bei Sicherung Lebensunterhalt (ggf. Ländererlasse abwarten – es scheint Möglichkeit zu unterschiedlicher Gestaltung zu geben!)

- Auszubildende in anerkannte Lehrberufen, wenn spätere Übernahme beabsichtigt ist
 - o Alleinerziehende mit Kindern, vorübergehend auf Soz.Hilfe angewiesen und denen Arbeitsaufnahme nach § 10 I 3 SGB II nicht zumutbar ist
- die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,*
- o
 - Erwerbsunfähige, wenn Lebensunterhalt pp ohne öffentliche Leistungen gesichert ist – ggf. Verpflichtungserklärung!
 - Personen, die am 17.11.2006 65 J. oder älter sind, wenn im Herkunftsland keine Familienangehörigen leben, hier aber Kinder, Enkel – und keine öffentlichen Leistungen benötigt werden - ggf. Verpflichtungserklärung!

Hannover, den 18.11.2006

RAe Freckmann und Kuntze